

## Liste von Anwälten, Notaren und anderen Interessenvertretern

### 1. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände sind unverbindlich und ohne Gewähr. Bei Mandatserteilung hat der Mandant für alle Kosten und Gebühren selbst aufzukommen.

### 2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

#### **Gerichtliche Zulassung von Rechtsanwälten in Bangladesch**

Personen, die rechtlich qualifiziert und die gemäß der *Bangladesh Legal Practitioners and Bar Council Order von 1972* als Anwälte Mitglieder des *Bangladesh Bar Council* sind, sind als Rechtsanwälte vor Gericht zugelassen. Während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Erstzulassung gilt diese nur für Vertretungen im unteren Rechtszug. Anschließend besteht die Möglichkeit, über den *Bar Council* eine Zulassung als Prozessanwalt auch für die Instanzen des *Supreme Court (High Court Division und Appellate Division)* zu beantragen. Um vor der *Appellate Division* des *Supreme Court* plädieren zu können, muss ein Anwalt eine etwa fünfjährige Berufserfahrung in Bezug auf Fälle vor der *High Court Division* nachweisen.

Nach Prüfung entsprechender Qualifikation und langjähriger Berufserfahrung kann der Supreme Court geeigneten Anwälten den Status eines Senior Advocate zuerkennen, der mit gewissen standesrechtlichen Privilegien verbunden ist. Derzeit gibt es lediglich unter 40 Senior Advocates in Bangladesch.

Die im Ausland, nämlich Großbritannien, erworbene Berufsbezeichnung eines *Barrister-at-Law* ist in Bangladesch verbreitet und darf als solche geführt werden.

Ein öffentlicher Notar wird von der Regierung unter der *Notaries Ordinance* von 1961 aus dem Kreis der Anwälte oder auch unter anderen, besonders qualifizierten Personen ernannt. Ein Notar hat die in Abschnitt 8 der *Notaries Ordinance* festgelegten Zuständigkeiten.

Im Einzelnen sind dies:

- Überprüfen, Bestätigen, Beglaubigen und Bescheinigen von Urkunden und Dokumenten;
- Geltendmachung von Schuldscheinen, hundi (auf dem Subkontinent gebräuchliches Zahlungsmittel), Wechseln und sonstigen Sicherheiten;

- Bescheinigung oder Protest bei Nichtannahme oder Nichtzahlung von Schuldscheinen, hundi oder Wechseln; Protest gegen mangelnde Sicherheiten; Verfassen von Urkunden über Ehrenannahmen gem. dem Wertpapiergesetz (Negotiable Instruments Act), Bekanntgabe derartiger Zahlungsverprechen oder derartiger Proteste;
- Aufsetzen von Havarieerklärungen, Protest bezüglich Liegegeldern und andere Handelsangelegenheiten; Eidesabnahme oder Abnahme eidesstattlicher Erklärungen (affidavit);
- Schiffsverpfändungsurkunden und Kautionen auf verpfändete Schiffsladungen; Charterverträge und andere Handelsdokumente;
- Verfassen, Bescheinigen, Beglaubigen aller Urkunden zum Rechtsverkehr außerhalb Bangladeschs;
- Übersetzen von Urkunden und Beglaubigung von Übersetzungen von Urkunden. Beurkundung von Willenserklärungen.

#### **a. Anwalts- und Notarzwang**

Grundsätzlich besteht vor Gerichten Bangladeschs kein Anwaltszwang. Vor der *Appelate Division* des *Supreme Court* kann ein Fall jedoch nur durch einen sogenannten *Advocate-on-Record* vorgetragen werden. Dies sind von der Berufungsabteilung für das Einreichen von Klagen bzw. Beschwerden besonders zugelassene Anwälte. Alle Anwälte, die vor der Berufungsabteilung in unterschiedlichen Fällen erscheinen, werden durch die *Advocate-on-Record* instruiert, die die Funktion von Rechtspflegern ausüben.

#### **b. Anspruch auf Stellung eines Pflichtverteidigers**

Jeder Angeklagte hat das Recht auf einen Pflichtverteidiger, der vom Gericht in Fällen unverteidigter Personen zu bestellen ist.

#### **c. Anwaltliche Gebührenregelung**

Eine gesetzliche oder öffentliche Gebührenregelung für Rechtsanwälte besteht in Bangladesch nicht.

Die Gebühren werden gemäß privater Vereinbarung meist nach Stundensatz berechnet. Bei Prozessvertretungen werden alle damit verbundenen Kosten und Auslagen dem Mandanten in Rechnung gestellt. Anwälte akzeptieren im Allgemeinen keine Aufträge, die an Bedingungen gebunden sind (z. B. Honorarzahlung nur bei Erfolg). Absprachen des Anwalts mit einer Prozesspartei, bspw. wirtschaftliche Beteiligung am Streitgegenstand, sind nicht rechtmäßig.

Die Gerichtskosten sind nach dem Gerichtskostengesetz (*Court Fees Act 1870*) vom Kläger im Voraus zu entrichten. Sie sind streitwertabhängig und betragen maximal 35.000 Taka (ca. EUR 450). Für bestimmte Anträge und Beschwerden, Kautionsanträge und Einsprüche sind feste Gebühren festgelegt. Die in einem Zivilprozess unterlegene Partei muss auch die Gerichtskosten und die Kosten der Gegenpartei tragen.

#### d. Prozesskostenhilfe

Es gibt ein Rechtshilfegesetz aus dem Jahr 2000. Eine offizielle englische Übersetzung wurde nicht veröffentlicht. Das Gesetz gewährt mittellosen Personen und Personen, denen aus verschiedenen sozio-ökonomischen Gründen eine Rechtsverfolgung nicht möglich ist, Anspruch auf rechtlichen Beistand. Eine genauere Auflistung von Fällen, in denen Rechtshilfeberechtigung besteht, wurde in Ausführungsbestimmungen vom 24.05.2001 veröffentlicht.

#### e. Andere geeignete Institutionen zur Rechtsverfolgung in Bangladesch

In Bangladesch sind keine anderen geeigneten Institutionen vorhanden, die sich mit Rechtsverfolgung befassen oder gegen die Zahlung einer Gebühr eine rechtliche Beratung durchführen. Die private Deutsch-Bangladeschische Handelskammer (*Bangladesh German Chamber of Commerce and Industry*) leistet grundsätzlich keine rechtliche Beratungstätigkeit, erteilt jedoch im Einzelfall praktische Auskünfte.

### 3. RECHTS- UND PATENTANWÄLTE

Name und Anschrift	Zulassungsbezirk	Fachrichtung	Korrespondenzsprache
<b>Dr. Kamal Hossain</b> & Associates - Metropolitan Chamber Building (2nd Floor) 122-124 Motijheel C/A, Dhaka-1000 Tel.: (+880 2) 955 2946, 956 4954, 956 0655 Tel.: (+880 2) 933 9080, 933 9070 (privat) Fax: (+880 2) 956 4953 E-Mail: <a href="mailto:khossain@citechco.net">khossain@citechco.net</a>	Bangladesch	Verwaltungsrecht, Wirtschaftsrecht einschl. Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Baurecht, Verfassungsrecht, Grundstücksübertragungen, ausländische Investitionen	Englisch



<p><b>Mrs. Tania Amir Doha</b> Barrister-at-Law The Law Associates 203 Concord Tower (2nd Floor) 113 Kazi Nazrul Islam Avenue Dhaka-1000 Tel.: (+880 2) 933 0877, 933 3253 Tel.: (+880 2) 911 7146, 811 3440 (privat) Fax: (+880 2) 831 7178, 933 7746 Mobil: (+88) 01819-218 989 E-Mail: <a href="mailto:info@aalabd.com">info@aalabd.com</a></p>	Bangladesch	Internationales Recht, Verfassungsrecht, Handels- und Schifffahrtsrecht, Gesellschaftsrecht, Bankrecht, Baurecht, Jointventure, Infrastrukturprojekte etc.	Englisch
<p><b>Md. Manirul Islam Khan</b> Barrister-at-Law Barrister Khan &amp; Associates Shawon Tower Suite A-2 (10<sup>th</sup> Floor) 2/C, Purana Paltan Dhaka-1000 Tel.: (+880 2) 957 8030, 957 8317, 958 4835 Mobil: (+88) 01713-014032 Email: <a href="mailto:khans@citech.net">khans@citech.net</a></p>	Bangladesch	Wirtschaftsrecht einschl. Zivil-, Handels- und Strafrecht	Englisch
<p><b>Omar H. Khan (Joy)</b> Barrister-at-Law Advocate Bangladesh Supreme Court Chamber: Dhaka Nibash-Principal Park (4<sup>th</sup> floor) 11/7/G Free School Street Kathalbagan, Dhaka-1205 Tel.: (+880 2) 961 2383-5 Fax: (+880 2) 961 2385 Mobil: (+88) 01732 500 500, (+88) 01711 506 848 Email: <a href="mailto:omar@legalcounselbd.com">omar@legalcounselbd.com</a></p>	Bangladesch	Wirtschaftsrecht einschl. Zivil-, Handels- und Strafrecht	Englisch
<p><b>Md. Sameer Sattar</b> LLB, LLM (University College London) Barrister, Lincoln's Inn Advocate, Bangladesh Supreme Court Unit E3, House 1A, Road 35 Gulshan, Dhaka 1213 Tel.: (+880 2) 883 6629 Mobil: (+88) 01711 432 101 Email: <a href="mailto:ssattar@sattarandco.com">ssattar@sattarandco.com</a></p>	Bangladesch	Wirtschaftsrecht, Strafrecht	Englisch

Adresse

11 Madani Avenue  
Baridhara Diplomatic Enclave  
Dhaka-1212

Postfach

POB 6126  
Dhaka-1212  
Bangladesch

Telefon

(+880-2) 5566 8650

Telefax

(+880-2) 5566 8690  
+49 30 1817 67202

E-Mail

[visa@dhaka.diplo.de](mailto:visa@dhaka.diplo.de)  
Webseite  
[www.dhaka.diplo.de](http://www.dhaka.diplo.de)